

Anlage 1a - Allgemeine Bedingungen - Zweirad Pick up Service:

Mit dem Zweirad Pick up Service in Kooperation mit der Europ Assistance Versicherungs-AG haben Sie Anspruch auf die nachstehenden Leistungen für die vereinbarte Dauer von 12, 24, 36 bis maximal 48 Monaten in Abhängigkeit der Leasingdauer des Zweirades:

Beginn des Zweirad Pick up Service ist der Beginn des Leasingvertrages.

Bitte setzen Sie sich im Schadensfall umgehend mit der 24 Stunden Notrufzentrale der Europ Assistance in Verbindung und treffen Sie vorher keine anderweitigen Vereinbarungen!

24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE: +49 (0) 89 55987-8392

Versicherer:

Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München
Registergericht: München HRB 61 405

Versicherbare Zweiräder:

Versicherbar nach diesen Bedingungen sind nicht registrierungspflichtige Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes (nachfolgend „Zweiräder“ genannt) für den privaten Gebrauch.

Anspruch auf nachstehende Leistungen besteht:

- Bei einem Ausfall des Zweirads durch eine Panne
- Bei Beschädigung oder Diebstahl des Zweirads
- Durch Ausfall der Motorunterstützung wegen eines Defektes
- Durch mechanischer Mängel, z.B. durch Ketten- oder Rahmenbruch
- Bei einer Reifenpanne
- Durch Unfall oder Sturz
- Bei Ausfall des Nutzers durch entstandene Verletzungen während der Fahrt, wodurch sie/er körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen

werden folgende Leistungen organisiert und erbracht:

- Ein Rücktransport des E-Bikes sowie Rückbeförderung des berechtigten Nutzers vom Schadenort zum Startort der Tagesfahrt, oder ggf. zu einem autorisierten Partner von mein Dienstrad de.
- Oder - wenn möglich - eine einfache Pannenhilfe, wenn dadurch eine Weiterfahrt möglich ist;
- Eine Rückbeförderung eines weiteren Mitreisenden sowie ein Rücktransport seines Zweirades vom Schadenort zum Startort der Tagesfahrt, oder ggf. zu einem autorisierten Partner von mein Dienstrad de.

Die Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße insoweit, als dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

Geltungsbereich:

Deutschland und Österreich

Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Begriffsbestimmungen:

Panne: Eine Panne ist ein plötzlicher Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt bzw. keinen uneingeschränkten und verkehrssicheren Fahrzeugeinsatz aufgrund eines Defektes erlaubt.

Unfall: Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht verkehrssicher ist.

Leistungsberechtigte: Leistungsberechtigt sind die berechtigten Nutzer der Zweiräder von mein-dienstrad.de.

Obliegenheiten:

Der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Schadenfalles:

- jeden Schaden unverzüglich an die 24h Notrufzentrale des Versicherers zu melden und die notwendige Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen;
- alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist.

Wird eine der Obliegenheiten vom Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

Ausschlüsse:

Leistungen des Zweirad Pick up Service in Kooperation mit der Europ Assistance Versicherungs-AG werden nicht gewährt, wenn

1. diese durch vorsätzliches oder mutwilliges Verhalten des Leistungsberechtigten oder eines Mitfahrers verursacht wurden
2. diese bei Beteiligung an sportlichen Wettbewerben oder Übungsfahrten, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen entstehen
3. diese durch Kriegseignisse, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z. B. Überschwemmungen, Stürme etc., verursacht wurden
4. diese darauf zurückzuführen sind, dass sich das Zweirad in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befindet
5. der Leistungsberechtigte des gemeldeten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt war
6. das angemeldete Zweirad nicht versicherbar war oder bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde
7. der Schaden nicht so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen der 24 Stunden Notrufzentrale nicht befolgt werden.

Datenschutz:

Der Leistungsberechtigte willigt mit Abschluss der Zweirad Pick up Service ein, dass seine personenbezogenen Daten zur Anmeldung des Zweirads und Abwicklung von Mobilitätsfällen an die Europ Assistance Versicherungs-AG übermittelt werden.

Subsidiarität:

Soweit im Falle der Inanspruchnahme des Zweirad Pick up Service eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Verjährung:

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Leistungsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht:

Der Leistungsberechtigte kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Leistungsberechtigte kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen.

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich gilt gemäß § 35a IPRG der Schutz jener Bestimmungen des österreichischen Rechts, von welchen nach österreichischem Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Beschwerden:

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an das Team im Kundendialog der Europ Assistance unter:

Tel.: 089 55987-298

Fax: 089 55987-155

E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de

oder an die 24h Notrufzentrale:

Tel.: +49 (0) 89 55987-8392

Fax: +49 (0) 89 55987-155

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Beschwerden gegen den Versicherer können eingereicht werden bei

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel. 030 206058-0

Fax 030 206058-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn.